

Hierfür gelten gesonderte Regelungen. Die Bestimmungen dieser Anordnung sind ebenfalls nicht anzuwenden bei der Bildung von Exportpreisen (Valutapreisen) für Erzeugnisse und Leistungen (einschließlich internationale Transport- und Dienstleistungen).

(7) Die in dieser Anordnung für Erzeugnisse getroffenen Regelungen gelten entsprechend auch für Leistungen (einschließlich der Dienstleistungen und Reparaturleistungen).

II.

Ausarbeitung von Preisangeboten

§ 2

Preisangebotspflicht

(1) Der Betrieb hat einen Preisangebot zur zentralen staatlichen Preisbestätigung oder zur Preiseinstufung zu stellen, wenn er vorsieht, ein Erzeugnis, für das ihm kein gesetzlicher Preis vorliegt,

- in die Produktion aufzunehmen oder
- auf Verkaufshandlungen bzw. Messen anzubieten.

Sind dem Betrieb vorliegende Preise nur bei Lieferung an bestimmte Abnehmergruppen oder für bestimmte Verwendungszwecke anzuwenden, so ist von ihm erneut Preisangebot zu stellen, wenn er erstmalig vorsieht, an andere Abnehmergruppen oder für andere Verwendungszwecke zu liefern.

(2) Der Betrieb hat keinen Preisangebot zu stellen, wenn er nach den für das jeweilige Erzeugnis geltenden Rechtsvorschriften berechtigt ist, die Preiseinstufung selbst vorzunehmen

- durch Anwendung staatlicher Preislisten und Preiskataloge*, soweit die festgelegten Obergrenzen nicht überschritten werden,
- auf der Grundlage von staatlichen Preiserrechnungsvorschriften (Preisbildungsvorschriften mit Teilpreisnormativen),
- durch Bildung von Kalkulationspreisen oder von Vereinbarungspreisen unter Anwendung der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie und zweigspezifischen Kalkulationsrichtlinien sowie weiterer spezieller preisrechtlicher Bestimmungen.

(3) Liegen dem Betrieb nicht alle zur Preiseinstufung gemäß Abs. 2 erforderlichen Teilpreisnormative oder Kalkulationselemente vor, so ist er verpflichtet, Preisangebot nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu stellen. Liegen nur die Kalkulationselemente nicht vor, die zur Ermittlung des Einzelhandelsverkaufspreises erforderlich sind, dann hat der Betrieb den Betriebspreis selbst einzustufen und Antrag auf die Einstufung des Einzelhandelsverkaufspreises zu stellen, soweit hierzu in den branchenbezogenen staatlichen Richtlinien zur Bildung der Einzelhandelsverkaufspreise entsprechende Festlegungen getroffen sind.

(4) Der Betrieb kann Preisangebot stellen, wenn er bei Kooperationslieferungen und -leistungen, für die Vereinbarungpreise zu bilden sind, mit seinem Kooperationspartner zu keiner Preisvereinbarung entsprechend den Rechtsvorschriften gelangt.

(5) Bei Verlagerung der Produktion ist nach den Bestimmungen des § 12 zu verfahren.

(6) Anträge auf die Bestätigung von Teilpreisnormativen und Kalkulationselementen sind nach den Bestimmungen der §§ 14, 15 und 16 zu stellen.

§ 3

Anforderungen an den Preisangebot

(1) Der Betrieb hat den Preisangebot nach dem in der Anlage 1 zu dieser Anordnung aufgeführten verbindlichen Gliederungsschema auszuarbeiten. Dazu gehören insbesondere:

- die Definition des Erzeugnisses und seiner Gebrauchseigenschaften; dabei sind die staatlichen Festlegungen über die Standardisierung und Güteklassifizierung zugrunde zu legen; Angaben darüber, ob das Erzeugnis die Kriterien für neue, weiterentwickelte Erzeugnisse gemäß den Beschlüssen des Ministerrates vom 17. November 1971 erfüllt oder ob es sich um ein nach diesen Beschlüssen einzustufendes Erzeugnis handelt;
- Angaben über das Produktionsvolumen, den vorhandenen volkswirtschaftlich begründeten Bedarf und den Grad der Bedarfsdeckung; in die Ermittlung des Bedarfs und des Grades der Bedarfsdeckung sind gegebenenfalls entsprechend den Festlegungen des § 15 der Bilanzierungsverordnung vom 20. Mai 1971 (GBl. II Nr. 50 S. 377) die bilanzierenden Organe einzubeziehen;
- Nachweis über die Einhaltung des vereinbarten bzw. bestätigten Preislimites;
- der Kostennachweis
Er ist mit Hilfe der Kosten- und Industriepreiskalkulation nach den Bestimmungen der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie zu führen, soweit nicht Abs. 3 Anwendung findet;
- der Preisvorschlag

Bei seiner Ausarbeitung sind zugrunde zu legen:

- die für die jeweilige Erzeugnisgruppe geltenden preisrechtlichen Bestimmungen (Anordnungen, Direktiven, zweigspezifische Kalkulationsrichtlinien sowie Preiskarteiblätter) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie;
- die Preistoildungsprinzipien entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates vom 17. November 1971 (dabei sind Produktionsvolumen, bestehender Bedarf und Bedarfsdeckung zu berücksichtigen).

Der Preisvorschlag ist für das gesamte Preisbild wie folgt auszuarbeiten:

- Betriebspreis,
- Industrieabgabepreis bzw. Erzeugerpreis,
- Großhandelsabgabepreis,
- Einzelhandelsverkaufspreis (soweit das Erzeugnis als Konsumgut für den Bedarf der Bevölkerung bestimmt ist oder als Konsumgut und als Produktionsmittel Verwendung finden soll).

Soweit nach den Rechtsvorschriften für Erzeugnisse der inländischen Produktion die Festlegung einer produktgebundenen Abgabe bzw. Preisstützung (Subvention) vorgesehen ist, ist diese Abgabe bzw. Preisstützung (Subvention) bei der Ausarbeitung des Preisvorschlages mit zu berücksichtigen. Bei importierten Erzeugnissen sind die dafür getroffenen speziellen Regelungen anzuwenden. Die in der Anlage 1 getroffenen Festlegungen sind Mindestanforderungen. Sie können durch das mit der Prüfung und Koordinierung der Preisangebote beauftragte Organ der Industrie bzw. das mit dieser Funktion beauftragte andere Organ (nachfolgend Preiskoordinierungsorgan der Industrie genannt) oder durch das